

>STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 18.03.2015

Berlin, 24. März 2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Aus Sicht des VKU ist prinzipiell darauf zu achten, dass die Finanzierung des EEG auf eine möglichst breite Grundlage gestellt wird. Alle Stromverbraucher sollten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der EEG-Umlage beteiligt werden.

Maßnahmen, die darauf abzielen, Belastungen durch steigende Umlagen und Abgaben abzumildern, sind grundsätzlich nur dann sinnvoll, soweit sie bei energieintensiven Unternehmen aus Abgaben und Umlagen resultierende, objektiv bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten ausgleichen. Aufgrund der sich in Folge der Befreiungen ergebenden höheren Kostenbelastung von Privathaushalten und kleineren Gewerbetreibenden müssen Ausnahmeregelungen stets gut begründet werden.

Der Referentenentwurf bezieht sich auf „national verfügbare statistische Daten“ sowie „neue wissenschaftliche Untersuchungen“, wonach die Kriterien für die Begünstigung im Falle der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen erfüllt seien. Da diese Datenbasis dem Referentenentwurf nicht beigelegt ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Erweiterung der Besonderen Ausgleichsregelung gerechtfertigt ist.

Um eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, sollten zudem die Auswirkungen auf das EEG-Konto sowie die daraus resultierenden finanziellen Folgen für die restlichen, nicht-privilegierten Branchen sowie die Haushaltskunden geprüft werden.

Ohne eine umfassende Prüfung der genannten Aspekte kann der VKU die Erweiterung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht unterstützen. Hinzu kommt, dass sich infolge der Gesetzesänderung andere Branchen ermutigt fühlen könnten, ebenfalls die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten zu erwirken. Den wenigen nicht-privilegierten Branchen und den Haushaltskunden, die die volle Umlage zahlen, ist diese Ungleichbehandlung kaum noch zu vermitteln. Mit jeder zusätzlichen Branchenausnahme steigt auch die finanzielle Belastung der nicht-privilegierten Gewerbe- und Haushaltskunden.